Satzung des Förderverein Fußball F.C. Eiche Sippersfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 09. August 1987 gegründete Verein führt den Namen

"Förderverein Fußball F. C. Eiche Sippersfeld."

Der Verein hat seinen Sitz in Sippersfeld und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01. Januar bis 31. Dezember

eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein will den Fußballsport in Sippersfeld finanziell und ideell unterstützen. Diese Unterstützung beschränkt sich auf den

"F. C. Eiche Sippersfeld e.V.".

Die Förderung soll dazu dienen, dass der "F. C. Eiche Sippersfeld e.V. " in Zukunft einen erfolgreicheren Weg einschlagen kann. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Beruf, Rasse, Religion und Nationalität werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Eintrittserklärung notwendig. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand aus wichtigen vereinsschädigenden Gründen oder bei Nichtzahlung des fälligen Beitrages trotz Mahnung erfolgen.

Über Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Gründe sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Versagung der Aufnahme oder den Ausschluss ist binnen eines Monats nach Erhalt des Beschlusses die Berufung zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu hat der Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Beiträge

Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Leitung des Vereines

Organe des Vereines sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

Vorstand **§ 6**

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem ersten Vorsitzenden
- 2. dem zweiten Vorsitzenden
- 3. dem Schriftführer
- 4. dem Kassenwart
- 5. mindestens drei, höchstes fünf Beisitzern

Vorsitzender im Sinne des § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Auch der zweite Vorsitzende ist befugt den Verein alleine zu vertreten. Intern gilt jedoch, dass er von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist oder der Vertretung zugestimmt hat. Beide Vorsitzenden sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Verstand und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der bei der Gründungsversammlung gewählte Vorstand hat innerhalb eines Jahres eine Mitgliederversammlung mit Wahlen einzuberufen.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und bei der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereines und führt ordentlich Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen

Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird von dem ersten Vorsitzenden vier Wochen vorher schriftlich und gleichzeitig durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt, unter Angaben der Tagesordnung, einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zulässig und müssen binnen vier Wochen einberufen werden, wenn es der Vorstand oder mindestens 15 % der Mitglieder schriftlich, unter Mitteilung der Gründe, verlangen.

Anträge, welche die Tagesordnung betreffen und nicht darüber hinaus gehen (Anregungen, Gegenanträge), sind acht Tage vor der beschließenden Versammlung einzureichen. Anträge und Anregungen auf Abberufung des Vorstandes oder Änderungen der Satzung sind so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass diese bei der Einberufung in der Tagesordnung berücksichtigt werden können.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Mitgliederversammlung sind u.a. folgende Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

- 1. Feststellung der anwesenden Mitglieder
- 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- 3. Entlastung der Vorstandschaft
- 4. Wahlen (im Wahljahr)
- 5. Anträge
- 6. Sonstiges

Entlastungserteilung und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird einem Vorstandsmitglied die Entlastung versagt, so muss es zurücktreten. Die Ersatzwahl findet sofort statt. Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Über den Kostenersatz entscheidet dann der Vorstand.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn diese Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung sind Buchführung und Kasse zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung und Aufhebung des Vereines

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind zwei Liquidatoren zu wählen, denen die Abwicklung übertragen wird. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Satzungszweckes fällt das Vermögen des Vereines an den F. C. Eiche Sippersfeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.07.2009 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.